

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

4. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach“

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

- ⇒ dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6)
- ⇒ 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
- ⇒ 4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9).

§ 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
 - 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.4 den Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.5 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.6 den Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
- 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend der Satzung vom 11.03.1996.
- 1.10 den Ausschuss für Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister oder eine/einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter/innen nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren:

- Interne Dienste und Schulen (Verwaltungsreferent / Verwaltungsreferentin)
- Recht, Soziales und Umwelt (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft (Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft

Schwabach, 01.10.2011

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

